

## Änderungsantrag zum Antrag vom 31.03.2025 - Finanzielle Situation der OG

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Urbar beschließt, dass

- a) lediglich eine Klage gegen den aktuellen Schlüsselzuweisungsbescheid 2025 das einzig verbliebene Rechtsmittel ist, um die nicht auskömmliche Finanzierung durch das Land RLP festzustellen.
- b) Daher ist eine Klage durch die Verwaltung zu erheben.

### **Begründung:**

#### **1. Konnexitätsprinzip Bund - Gemeinden**

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip im Verhältnis zwischen Bund und Gemeinden ist auf die nachstehenden Aspekte hinzuweisen:

Im Grundgesetz ist das Konnexitätsprinzip in Art. 104a wie folgt formuliert:

*"(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. (2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben. (...)"*

Die Städte und Gemeinden sind hier nicht explizit erwähnt, da diese im Grundgesetz als Teil der Länder gelten und auch ihre Aufgaben und Ausgaben denen des jeweiligen Landes zugerechnet werden. Zwischen Bund und Gemeinden existiert daher momentan kein rechtlich abgesichertes Konnexitätsprinzip. Stattdessen wurde im Grundgesetz im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 das Aufgabenübertragungsverbot / Durchgriffsverbot verankert, das dem Bund untersagt, den Gemeinden Aufgaben unmittelbar durch Bundesgesetz zuzuweisen.

## 2. Konnexitätsprinzip Land - Gemeinden

### Allgemeine Erläuterungen zum Konnexitätsprinzip und mögliche Geltendmachung.

Das Konnexitätsprinzip ist ein landesverfassungsrechtliches Prinzip, welches in Art. 49 Abs. 5 der Landesverfassung RLP mit folgendem Wortlaut geregelt ist:

*„Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach Absatz 4 die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen; dies gilt auch bei der Auferlegung von Finanzierungspflichten. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“*

Dieses landesverfassungsrechtliche Prinzip regelt ausschließlich das Verhältnis Land-Kommunen, nicht das Verhältnis Bund-Kommunen. Eine Geltendmachung der Verletzung dieses (landes-)verfassungsrechtlichen Prinzips vor dem Bundesverfassungsgericht ist nicht möglich, sondern nur vor dem Verfassungsgerichtshof RLP. **Dort ist eine abstrakte Normenkontrolle gegen das konkrete (Landes-)Gesetz möglich**, allerdings nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes oder bei untergesetzlichen Regelungen sechs Monate nach in Kraft treten.

Bei Aufgabenerweiterungen oder höherer Aufgabenlast, die auf Bundesrecht beruht, greift das Konnexitätsprinzip **nicht**.

Bei der Frage einer abstrakten Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof RLP gegen das LFAG 2023 ist zu beachten, dass die o.g. Frist sechs Monate nach Verkündung beträgt (vgl. §23 Abs. 4 Satz VerfGHG). Da die Verkündung des LFAG im Dezember 2022 erfolgte (GVBl. 2022, s. 413), ist ein Antrag auf abstrakte Normenkontrolle nicht mehr möglich. Dies gilt (leider) auch für die anderen in der Antragstellung aufgeführten Beispiele zu möglichen Verletzungen des Konnexitätsprinzips.

Für eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das LFAG vor dem Bundesverfassungsgericht ist die Klagefrist von einem Jahr (vgl. §93 Abs. 3 BVerfGG) ebenfalls abgelaufen.

## **Weitere prozessuale Möglichkeiten Vorgehen gegen allgemeine Finanzausstattung / Landesfinanzausgleichsgesetz**

Grundsätzlich ist im Rahmen des Landesfinanzausgleichsgesetzes RP (LFAG) eine Klage gegen die jährlichen Schlüsselzuweisungsbescheide möglich. Es ist hier kein separates Widerspruchsverfahren erforderlich, weil das Ministerium des Innern und für Sport die Bescheide als oberste Landesbehörde erlässt (§ 68 Abs. Satz 2 Nr. VwGO). Die Klagefrist beträgt ein Jahr ab Zustellung, da die Schlüsselzuweisungsbescheide traditionell ohne Rechtsbehelfsbelehrung erlassen werden. Schlüsselzuweisungsbescheide gehen normalerweise im August eines Jahres ein. Im Rahmen einer Klage gegen einen Schlüsselzuweisungsbescheid sind in der Regel die einzelnen Instanzen und ggf. (Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht gerichtlichen Verfassungsgerichtshof) zu durchlaufen, was zu einem langwierigen Klageverfahren führt.

Im Hinblick auf das genannte Durchlaufen des instanzlichen Verfahrens stellt der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 30.10.2015 im Leitsatz Folgendes fest (VGH N 29/14 u. a.; hier hatten sich mehrere Kommunen unmittelbar an den VGH mit Normenkontrollanträgen gegen das LFAG gewandt):

„Ein Antrag auf Überprüfung von Vorschriften des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf kommunalen Antrag (Art.130 Abs. 1 Satz 2 LV) ist regelmäßig unzulässig, denn die jeweilige finanzielle Situation einer kommunalen Gebietskörperschaft wird erst durch den Zuweisungsbescheid unmittelbar gestaltet. Eine kommunale Gebietskörperschaft ist in der Regel gehalten, zunächst den Rechtsweg gegen den jeweiligen Zuweisungsbescheid zu beschreiten ...“